



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **04/50/23G**  
vom **08.12.2004**  
P032068

Bericht betreffend

C) Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989

---

RA 9374 C, Krankenversicherung vom 09.09.2004

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9374 C vom 7. September 2004 und dem mündlichen Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission vom 08.12.2004 , beschliesst:

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:

**§ 17 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

<sup>4</sup> Bei in Ausbildung stehenden Personen unter 25 Jahren besteht der Anspruch auf Prämienbeiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihren Wohnsitz nicht im Kanton Basel-Stadt haben.

**§ 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Der Regierungsrat regelt die Sanktionierung des ungerechtfertigten Bezugs von Prämienbeiträgen in Folge von Meldepflichtverletzungen.

**Es wird folgender neuer § 23 mitsamt Titel eingefügt:**

*Verrechnung*

§ 23. Rückforderungen aus den Bereichen Prämienverbilligung und Ergänzungsleistung können mit fälligen Prämienbeiträgen verrechnet werden.

II.

### Übergangsbestimmung

Bei bereits bestehenden Ansprüchen auf Prämienbeiträge ist eine Neuberechnung des massgeblichen Einkommens gemäss § 17 Abs. 4 spätestens ab der nächsten Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.